

SCHWEIZ. BRIEFTAUBENSSPORT-VERBAND

SBV / ACS

Gegründet 1896



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen **Schweizerischer Brieftaubensport-Verband** besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ZGB (nachfolgend SBV genannt).
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
- 1.3 Der Verband ist die Dachorganisation der ihm angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern. Er fördert Haltung und Zucht von Brieftauben, Organisation von Wettflügen und Ausstellungen. Er sorgt für Einheitlichkeit bei Wettflügen, Konstatierung, Ranglisten und Bewertungen.
- 1.4 Er unterhält einen Zugeflogendienst.

- 1.5 Der Verband ist Stiftungsmitglied der *Schweiz. Brieftauben-Stiftung Sand (SBS)* und Mitglied vom Verband *Rassetauben Schweiz* und *Kleintiere Schweiz* und der *Fédération colombophile internationale (FCI)*.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Verbandes sind alle ihm angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern.
- 2.2 Vereine müssen mindestens 3 Mitglieder ausweisen. Ist dies nicht mehr der Fall, müssen sich die Verbliebenen einem benachbarten Verein anschliessen.
- 2.3 Eintritte sind jederzeit; Austritte nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich.
 - 2.3.1 Vereinswechsel von Einzelmitgliedern, oder RegV-Wechsel von Vereinen, müssen vor dem 30. November erfolgt, resp. beim SBV-Vorstand beantragt sein.
- 2.4 Die an der Schweizergrenze liegenden Vereine dürfen Mitglieder aus dem grenznahen Ausland – in Absprache mit den betroffenen Verbänden - aufnehmen. Sie sind den SBV-Mitgliedern gleichgestellt.
 - 2.4.1 Ausländische, an der Schweizergrenze liegende Vereine und Reisevereinigungen, können dem SBV beitreten, sofern sie von einem schweizerischen Regionalverband akzeptiert werden. Sie bezahlen lediglich den SBV-Beitrag.
 - 2.4.2 Brieftaubenzüchter mit Schlagstandort in der Schweiz müssen für die Teilnahme am Wettflugsport einem Schweizer Verein angehören.

- 2.5 Alle Mitglieder sind dem Verband schriftlich zu melden.
- 2.6 Junioren sind Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- 2.7 Ist einem Züchter die Mitgliedschaft in einem Verein nicht zumutbar, kann der Vorstand Einzelmitgliedschaft bewilligen.
- 2.8 Der Vorstand erstellt jährlich mit Stichtag 1. März ein Mitglieder- und Ringverzeichnis.
- 2.9 Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von einer DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.10 Ein besonders verdienter Präsident kann auf Vorschlag des Vorstandes von einer DV zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Verbandes sind:
 - 3.1.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV)
 - 3.1.2 Die ausserordentliche Delegiertenversammlung
 - 3.1.3 Die Flugplankonferenz (FPK)
 - 3.1.4 Der Vorstand (ZV)
 - 3.1.5 Die Rechnungsrevisoren
 - 3.1.6 Die Kommissionen
 - 3.1.7 Die Brieftaubenpreisrichter-Vereinigung
- 3.2 Die ordentliche **Delegiertenversammlung** (DV) findet jährlich anfangs Januar, wenn möglich in Verbindung mit einer nationalen Ausstellung statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit. Die Organisation kann einem Regionalverband (nachfolgend RegV genannt) oder einem Verein übertragen werden. Die Geschäfte sind:

- 3.2.1 Feststellen der Stimmenverhältnisse
 - 3.2.2 Wahl der Stimmezähler
 - 3.2.3 Protokoll
 - 3.2.4 Mutationen
 - 3.2.5 Jahresbericht des Präsidenten
 - 3.2.6 Kassa- und Revisorenbericht – Décharge-Erteilung
 - 3.2.7 Budget für das folgende Jahr
 - 3.2.8 Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 3.2.9 Festsetzung des Ringpreises
 - 3.2.10 Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der Revisoren
 - c) Bestätigung des Vorstandes
 - 3.2.11 Anträge des Vorstandes, der RegV und Vereine
 - 3.2.12 Behandlung von Rekursen
 - 3.2.13 Verschiedenes
 - 3.2.14 Ehrungen
- 3.3 **Ausserordentliche Delegiertenversammlungen** werden vom Vorstand einberufen, sooft er es für notwendig erachtet. Er bestimmt Ort, Zeit und Traktanden.
- 3.4 1/5 der Mitglieder kann schriftlich und begründet die Einberufung einer a.o. Delegiertenversammlung verlangen. Der Vorstand hat innert 30 Tagen die Organisation vorzunehmen.
- 3.5 Die **Flugplankonferenz** (FPK) findet alle drei Jahre im Herbst statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit. Die Geschäfte sind:
- 3.5.1 Feststellen der Stimmenverhältnisse
 - 3.5.2 Protokoll
 - 3.5.3 Festlegen der vom SBV auszuschreibenden Wettflüge.
 - 3.5.4 Festlegen der Modi zu diesen Wettflügen.
 - 3.5.5 Festlegen aller wettflugtechnischen Bestimmungen (Wettflug- und Uhrenreglement etc.)

- 3.5.6 An der FPK sind die Regionalverbände mit ihren Delegierten, entsprechend der Anzahl Schläge, die an einem SM-Wettflug des laufenden Jahres teilgenommen haben, stimmberechtigt. Für je 5 angebrochene Schläge ist ein Delegierter stimmberechtigt. Die Delegierten-Stimmen sind nicht übertragbar. Pro Delegierter ist nur eine Stimme zulässig.
- 3.6 **Einladungen** erfolgen durch Publikation in der 'Tierwelt', der Homepage des SBV, oder per Post an die Vereinspräsidenten.
- 3.7 Die **Traktanden** und allfällige **Anträge** müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Bei a.o. Versammlungen kann die Frist verkürzt werden, sofern nur ein Haupttraktandum zur Debatte steht.
- 3.8 **Anträge** von Vereinen und RegV, zur DV, müssen bis spätestens 15. November, solche von RegV zur FPK, mindestens 30 Tage vor derselben, schriftlich und begründet, beim Präsidenten eingetroffen sein.
- 3.9 Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordentlich erfolgt ist.
- 3.10 Der **Vorstand** besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und so vielen Beisitzern, wie es die zu vergebenden Chargen erfordern.
- 3.11 Der Präsident wird von der DV, die übrigen Mitglieder vom Vorstand gewählt und müssen von der DV bestätigt werden.
- 3.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend sind.

- 3.13 Der Vorstand entscheidet über alle Belange, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz einer Versammlung fallen.
- 3.14 Der **Präsident** ruft den Vorstand zusammen, so oft er es für nötig hält. Er leitet Sitzungen und Versammlungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. Er führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift.
- 3.15 Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.
- 3.16 Der **Kassier** erledigt die Finanzgeschäfte nach Massgabe der Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse. Er erstellt eine jährliche Abrechnung und ein Budget für das kommende Jahr.
- 3.17 Der **Sekretär** führt das Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt die Korrespondenz nach Weisungen des Präsidenten.
- 3.18 Die **Beisitzer** werden vom Vorstand für bestimmte Aufgaben eingesetzt.
- 3.19 Die **Revisoren** werden von der DV gewählt. Sie kontrollieren mindestens einmal pro Jahr die Rechnung und stellen zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.
- 3.20 Die **Amtsdauer** beträgt:
a) 3 Jahre für den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder,
b) 3 Jahre für den Hauptrevisor, 2 Jahre für die Revisoren (alternierend)
- Wiederwahl bei allen Chargen ist möglich.
- 3.21 Für bestimmte Belange können **Kommissionen** eingesetzt werden. Sie bereiten entsprechende Geschäfte vor und stellen zuhanden des Vorstandes

Antrag. Die Kommissionspräsidenten müssen dem Vorstand angehören.

- 3.22 Die **Brieftauben-Preisrichter-Vereinigung** (PRV) bildet innerhalb des SBV eine selbständige Gruppierung. Ihr haben alle vom SBV-Vorstand anerkannten Preisrichter anzugehören. Der Obmann wird vom SBV-Vorstand ernannt und er gehört diesem von Amtes wegen an.
- 3.23 Für ergänzende Bestimmungen zu den Statuten oder für bestimmte, wiederkehrende Belange können **Reglemente** ausgearbeitet werden. Diese sind von einer DV zu genehmigen.
- 3.24 Das Verbandsjahr dauert vom 01. Dezember bis zum 30. November des folgenden Jahres.
- 3.25 Das offizielle Publikationsorgan ist die 'Tierwelt' und die Homepage des SBV.

4. Stimmrecht

- 4.1 An einer DV sind die Vereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl stimmberechtigt und zwar
- | | | |
|--------------------------|---|---------------|
| 3 bis 5 Mitglieder | = | 1 Stimme, |
| 6 bis 9 Mitglieder | = | 2 Stimmen, |
| 10 bis 12 Mitglieder | = | 3 Stimmen, |
| 13 bis 15 Mitglieder | = | 4 Stimmen |
| je bis 3 Mitglieder mehr | = | 1 Stimme mehr |
- 4.2 Vorstands- und Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme.
- 4.3 Alle einem Verein zustehenden Stimmen können von einer Person abgegeben werden. Stimmabtretung an andere Vereine ist nicht statthaft.
- 4.4 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt in der Regel das absolute Mehr der ausgegebenen Stimmkarten. Bei

Statutenänderungen und bei Ausschlüssen von Vereinen ist eine 2/3 Mehrheit der ausgegebenen Stimmkarten erforderlich.

- 4.5 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Vorstandsbeschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit muss das Geschäft solange weiter diskutiert werden, bis sich eine Mehrheit ergibt.
- 4.6 An der FPK sind die Regionalverbände mit ihren Delegierten, entsprechend der Anzahl Schläge, die an einen SM-Wettflug des laufenden Jahres teilgenommen haben, stimmberechtigt. Für je 5 angebrochene Schläge ist ein Delegierter stimmberechtigt. Die Delegiertenstimmen sind nicht übertragbar. Pro Delegierter ist nur eine Stimme zulässig.

5. Finanzielles

- 5.1 Die Einnahmen des SBV bestehen aus:
- Jahresbeiträgen
 - Verkauf von Fussringen
 - freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - Gewinn aus Veranstaltungen
 - sonstigen Einnahmen
- 5.2 Der Verband haftet nach aussen nur mit seinem Vermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Haftung bei boshafter oder grobfahrlässiger Handlung durch einzelne Organe oder Mitglieder.
- 5.3 Für die durch die DV beschlossenen Jahresbeiträge und die Kosten der bezogenen Fussringe haften die Vereine. Die Beträge müssen vor dem ersten Wettflug bezahlt sein.

5.4 Junioren u. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Wettflug-Tätigkeiten

6.1 Wettflüge können von Vereinen, Regionalverbänden und Transportgemeinschaften durchgeführt werden.

6.2 Um für den Wettflugsport eine möglichst ausgewogene Chancengleichheit zu erreichen, werden die Vereine in Wettflug-Regionen eingeteilt und als Regionalverbände (RegV) zusammengefasst. Massgebend für die Zuteilung in die RegV ist der Schlagstandort des Mitgliedes (Ergänzung gemäss Bestimmungen des VR).

6.3 Die Zuteilung der Vereine in die RegV sind von der DV zu genehmigen. Allfällige Änderungen können vom SBV-Vorstand bewilligt werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet ebenfalls die DV.

6.3.1 Die Organisation der Wettflüge müssen dem SBV-Vorstand bis zum 30. November schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten gilt die Organisation wie in der vergangenen Saison.

6.4 Grundlage und Voraussetzung für die Bildung von RegV sind topografische, sprachliche und wettflugtechnische Gegebenheiten.

6.4.1 Massgebend sind die Schlagstandorte der Mitglieder (Art. 7 des Verwaltungsreglementes).

6.5 Ein RegV gilt als Verein gemäss den Bestimmungen des ZGB.

6.6 Bei der Organisation von Wettflügen ist darauf zu achten, dass alle Züchter zu möglichst günstigen Bedingungen teilnehmen können.

6.7 Für die Gewährung eines einheitlichen Wettflug-Betriebes gelten die Bestimmungen des Wettflug- und Uhrenreglementes (WUR).

6.8 Für die Verbandsmeisterschaften zählen nur Kreis- und RegV-Ranglisten, wobei der bessere Preis in die Wertung kommt (überregionaler Preis).

6.9 Unter Beachtung von Punkt 6.4 können innerhalb eines RegV, bis zu einer mittleren Kreis-Distanz von 400 Km, Kreislisten erstellt werden. Die Voraussetzungen dazu werden von der Flugplankonferenz bestimmt, mit der Sicherheit, dass alle Vereine eines RegV an Wettflügen teilnehmen können.

6.10 Bei einer mittleren Distanz über 400 km gilt nur die RegV-Liste. (Preise aus der Kreisliste gelten nur bis 400 km mittlere Kreisdistanz). Bei der Kreisliste gilt die mittlere Kreisdistanz, bei der RegV-Liste gilt die mittlere RegV-Distanz.

6.11 Ist ein RegV nicht mehr in der Lage, die Bedingungen gem. Punkt 15.2 des WUR zu erfüllen, so kann er sich nach Absprache und mit Zustimmung des SBV-Vorstandes, einem angrenzenden RegV anschliessen. Die RegV können sich zu Transportgemeinschaften zusammen schliessen und überregionale Ranglisten erstellen.

6.12 Der SBV erstellt Richtlinien (Wettflug-Reglement), um einen einheitlichen Wettflug-Betrieb zu ermöglichen.

6.13 Der SBV führt ein Zentralregister über die Flugleistungen aller eingesetzten Tauben. Die Daten sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

6.14 Der Verband sorgt für einheitliche Schlagvermessungen.

6.15 Der Vorstand erlässt Vorschriften über die mechanischen und elektronischen Konstatiersysteme (Uhrenreglement). Elektronische Systeme müssen mit dem Zentralregister kompatibel sein.

- 6.16 Der Verband gibt den Vereinen zuhanden ihrer Mitglieder einheitliche Fussringe zu dem von der DV beschlossenen Preis ab. Fussringe dürfen nur an Mitglieder abgegeben werden.
- 6.17 Der Verband erstellt jährlich mit Stichtag 1. März ein Ring- und Mitgliederverzeichnis.
- 6.18 In der Schweiz gezogene Brieftauben, die zur Teilnahme an Wettflügen bestimmt sind, dürfen nur mit Ringen des SBV beringt werden.
- 6.19 An Ausstellungen anerkennen der SRTV und der SBV die Fussringe gegenseitig.

7. Ausstellungen

- 7.1 Der SBV führt alljährlich, wenn möglich in Verbindung mit der DV, eine 'Nationale Brieftaubenausstellung' durch. Er kann die Durchführung einem RegV oder einem Verein übertragen.
- 7.2 Der SBV erstellt Richtlinien (Ausstellungsreglement), um eine einheitliche Durchführung zu ermöglichen.
- 7.3 Der SBV bildet eine genügende Anzahl Preisrichter aus und bestimmt einen Preisrichter-Obmann. Dieser ist für die Aus- und Weiterbildung zuständig und berät den Vorstand in allen Belangen des Ausstellungswesens.
- 7.4 RegV und Vereine können regionale Ausstellungen durchführen. Sie haben sich an die Richtlinien des SBV zu halten. Die Zuteilung von Preisrichtern erfolgt durch den Preisrichter-Obmann.

8. Kontrolle, Sanktionen

- 8.1 Die Regionalverbände sind verpflichtet, für die Wettflüge ein Kontrollorgan zu bestimmen, welches die Einhaltung der Reglemente und Beschlüsse des SBV kontrolliert.
- 8.2 Verstösse gegen das Uhren-, das Konstatier- und das Wettflugreglement sind dem SBV-Präsidenten innert 10 Tagen nach dem Bekanntwerden zu melden. Dieser leitet die Sache zur Untersuchung und Sanktionierung an die Sportkommission weiter.
- 8.3 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder die Verbandsinteressen kann der Vorstand auf Ausschluss entscheiden.
- 8.4 Wurden nur Vereins- oder Regionalverbands-Interessen tangiert, soll der RegV die Sanktion vornehmen.
- 8.5 Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall anzuhören und kann gegen Entscheide an den SBV-Vorstand rekurieren. Dieser entscheidet endgültig. Bei Ausschlüssen erfolgt der Rekurs an die DV, welche endgültig entscheidet.
- 8.6 Richtlinien für Sanktionen sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

9. Statutenrevision

- 9.1 Eine Revision der Statuten oder Teile davon kann erfolgen:
 - a) auf Vorschlag des Vorstandes,
 - b) wenn 2/3 einer DV eine solche verlangen.

- 9.2 Im zweiten Fall ist der Vorstand verpflichtet, auf die nächste ordentliche oder ausserordentliche DV eine solche vorzubereiten.

10. Auflösung des Verbandes

- 10.1 Die Auflösung des SBV erfolgt automatisch:
- a) bei Zahlungsunfähigkeit,
 - b) wenn der Vorstand nicht mehr gemäss Statuten bestellt werden kann,
 - c) durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV mit 2/3-Mehrheit.
- 10.2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung publiziert werden.
- 10.3 Bei Auflösung des SBV fällt ein allfälliges Vermögen dem SRTV zur treuhänderischen Verwahrung zu.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 11.1 Bei Auslegungsproblemen ist der deutsche Text massgebend.
- 11.2 Diese Statuten sind an der ordentlichen DV vom 10. Januar 2009 in Kölliken genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Januar 2000.

Kölliken, 10. Januar 2009

Der Sekretär:

Ernst Bühler

Der Präsident:

Dr. Jean-Pierre Nell

Abstimmungen	4.1-6	Kontrolle	8ff
a.o.DV	3.3/4	Kontrollorgane	8.1
Amtsdauer	3.20	Kreis-Ranglisten	6.8-6.9
Anhörung	8.5	Mitgliederver-	2.8
Anträge	3.7+8	zeichnis	
Auflösung	des 10ff	Mitgliedschaft	2ff
SBV		Name	1.1
Ausland-Mitglied	2.4	Organisation	3ff
Ausländische RV	2.4.1	Präsident	3.14
Ausländischer		Preisrichter	7.3
Verein	2.4.1	Reglemente	3.23
Ausrechnungsstel-	6.15	Regionalverbände	6.1-6.5
len		Rekurse	8.5
Ausschluss	8.3	Revisoren	3.19
Ausstellungen	7ff	Ringverzeichnis	6.17
Austritt	2.3	Sanktionen	8ff
Beisitzer	3.18	Schlagvermessung	6.14
Beschlussfähigkeit	3.9+12	Schlussbestim-	11ff
Delegiertenver-	3.2	mung	
sammlung		Sekretär	3.17
Ehrenmitglied	2.9	Sitz	1.2
Ehrenpräsident	2.10	Statutenrevision	9ff
Einladungen	3.6	Stimmabtretung	4.3
Eintritt	2.3	Stimmenmehrheit	4.4+5
Einzelmitglied-	2.7	Stimmrecht	4ff
schaft		Tierwelt	3.25
Finanzelles	5ff	Traktanden	3.7
Flugplankonferenz	3.5	Vereine	2.2
Fussringe	6.16-19	Vereinsjahr	3.24
Haftung	5.2	Vize-Präsident	3.15
Homepage	3.6, 25	Vorstand	3.10ff
Junioren	2.6	Zentralregister	6.13
Kassier	3.16	Zugeflogenen-	1.4
Kommissionen	3.21	dienst	
Kompetenzen	3.13	Zweck	1.3
Konstatiersysteme	6.15		

Notizen:

- Statuten-Aenderung vom 19.1.2013: §§ 2.4.2 / 6.4.1
- Statuten-Aenderung vom 4.1.2014: § 6.2
- Statuten-Aenderung vom 6.1.2018: § 6.9
